



Vors. Karlheinz Einsle
Schulberg 4 - 24837 Schleswig
04621/360462 einsle@shrv.de

Stellv. Vors. Jürgen Runge
Cornelia-Schorer-Str. 40 – 23562 Lübeck
0451/5809138 runge@shrv.de

Schleswig/Lübeck, 08.06.07

Landesverordnung über die Gestaltung der Oberstufe und der Abiturprüfung in den Gymnasien und Gemeinschaftsschulen (OAPVO)

Stellungnahme des SHRV

Der Schleswig-Holsteinische ReligionslehrerInnenverband kann in einzelnen Punkten im Entwurf der neuen OAPVO einen Schritt in die richtige Richtung erkennen, muss den zur Debatte stehenden Verordnungsentwurf als Ganzes aber entschieden ablehnen. Dies begründet sich sowohl aus allgemeinen Überlegungen heraus, da die Verordnung strukturell die schleswig-holsteinische Oberstufe in die bildungspolitische Vergangenheit zurückfallen lässt. Es leitet sich aber vor allem aus fachspezifischen Erwägungen her, da der vorliegende Entwurf nichts anderes als die umfassende Marginalisierung religiöser Bildung und Wertevermittlung in einem in Deutschland zuletzt unbekanntem Maße zur Folge hätte.

Grundsätzliche Überlegungen

Die moderate Einführung des Zentralabiturs in Schleswig-Holstein, die ausgewiesenen Möglichkeiten für fächerübergreifende Zusammenarbeit und auch die Einführung eines fünften Abiturprüfungsfaches erscheinen als begründete und sinnvolle Aspekte einer zukünftigen Oberstufe.

Die Abkehr vom Kurssystem allerdings und damit die Rückkehr zum Klassenverband, die nach dem Entwurf der neuen OAPVO vorgesehen ist, hat eine nachhaltige Einschränkung individueller Lernwege und inhaltlicher Schwerpunktsetzung der einzelnen SchülerInnen zur Folge, die eng mit der Struktur der derzeitigen Oberstufe verknüpft sind. Die Profilbildung mit zwei landesweit vorgegebenen Profilen und eventuell weiteren vom Schulleiter festzulegenden Profilen ist dagegen eine Engführung gegenüber der bisherigen Regelung. Sie schränkt damit den im Schulgesetz § 3 eingeforderten Auftrag der Schule ein, den jungen Menschen eine ihren Begabungen, Fähigkeiten und Neigungen entsprechende Erziehung zu gewähren. So ist die Frage der ungleichgewichtigen Anwahl der Profile im Entwurf nicht geregelt. Die Zuweisung zu einem Profil oder die Notwendigkeit, bei entsprechenden Neigungen die Schule zu wechseln, ist damit vorauszusehen. Die oben zitierte Zielsetzung des Schulgesetzes wird also in einer Weise in Frage gestellt, die eine klare konzeptionelle Ausrichtung schulischer Bildung in Schleswig-Holstein vermissen lässt.

Die fehlende Möglichkeit der Schulen, aufgrund von Profilentscheidungen auch die Personalpolitik kurzfristig zu bestimmen, führt dazu, dass vorzugsweise der status quo des Personalbestandes die Profilbildung bestimmen wird. Insbesondere die Fächer, die aufgrund mangelhafter Grundversorgung mit Lehrkräften schon mit der Unterrichtsversorgung in der Sek1 überfordert sind, werden kaum in der Lage sein, Profile anzubieten, auf die sich die Schulen längerfristig festlegen sollen.

Die Frage der thematische Ausrichtung (§ 4,4), bei der „die Fächer verbindend unterrichtet werden“, ist bisher in keiner Weise definiert. Die Frage, in welcher Verbindlichkeit die geltenden Lehrpläne zu dieser „Ausrichtung“ stehen, ist derzeit nicht erkennbar.

Damit bleibt festzustellen, dass die OAPVO des Jahres 2007 die bildungspolitische Debatte in Schleswig-Holstein auf den Stand VOR der Reform der 70er Jahre zurückwirft und mit der Wiedereinführung sprachlicher und naturwissenschaftlicher Zweige strukturell jede Anerkennung individueller Begabungen, Fähigkeiten und Neigungen zugunsten zweier verbleibender Schülertypen in der Oberstufe leugnet.

Fachspezifische Perspektiven des Evangelischen Religionsunterrichts

Der SHRV begrüßt grundsätzlich, dass mit der neuen Landesverordnung über die Gestaltung der Oberstufe und der Abiturprüfung in den Gymnasien und Gemeinschaftsschulen das Fach Evangelische Religion dem gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld zugeordnet wird. Damit wird eine langjährige Forderung des SHRV aufgenommen, die grundsätzlich die Bedeutung des Faches Ev. Religion in der Oberstufe sichert und im Gegensatz zur alten OVO das Fach Ev. Religion in Hinblick auf das Abitur gegenüber anderen Fächern nicht benachteiligt.

In der Praxis lässt der Entwurf der neuen OAPVO es jedoch zu, in Abhängigkeit von der Entscheidung des Schulleiters/der Schulleiterin in den Profilen der Oberstufe Ev. Religion/Philosophie um 50% zu kürzen, ohne dass der spezifische Wunsch der SchülerInnen noch eine Rolle spielt. Dies ist aus Sicht des SHRV nicht hinnehmbar.

Insgesamt würde das Fachkontingent des Religionsunterrichtes auf ein Minimum von 7 Jahreswochenstunden in Sek1 und Sek2 zusammengestrichen (gegenüber derzeit 12). Irreführenderweise erscheint die Ausstattung in Klasse 10 doppelt angerechnet, was das Fachbudget in der in diesem Zusammenhang korrespondierenden Kontingentstundentafel der Sek1 nur scheinbar aufwertet. Bis zum Ende der Klasse 10 (mittlerer Bildungsabschluss) sind min. 6 Stunden zu unterrichten, hinzu kommt ein Kurs aus der Qualifikationsphase, der im Abitur eingebracht werden muss (§ 20,3). Im Ländervergleich würde Schleswig-Holstein damit deutlich am unteren Ende der Vergleichswerte in der Frage des Umfangs von religiöser Bildung und Wertevermittlung in der Schule rangieren, im Kreise der Flächenstaaten der alten Bundesrepublik mit Abstand als Schlusslicht! In diesem Zusammenhang sei erwähnt, dass diese Kürzung keineswegs eine notwendige Folge der Zuordnung zum gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenbereich ist. Beispielsweise ist in den Ländern Hessen, Niedersachsen oder Bayern eine entsprechende Zuordnung seit längerem gültig und trotzdem die durchgehende Belegung von Religions-/Philosophieunterricht in allen Halbjahren der Oberstufe verpflichtend.

Nach dem derzeitigen Konzept der OAPVO, die nur für die Fremdsprachen Kurse außerhalb des Klassenverbandes als Ausnahme zulässt (§ 6,1), würde Religions-/Philosophieunterricht an eine Aufspaltung der Klasse je nach Anwahl beider Fächer geknüpft mit der Folge unökonomischer oder gar pädagogisch unsinniger Lerngruppengrößen. Dies hätte ohne zusätzliche Ressourcen zwangsläufig eine massive Unattraktivität dieser Fächer für die über deren Ansetzung befindenden SchulleiterInnen zur Folge. Es ist unter diesen Bedingungen nahezu ausgeschlossen, dass das Fach über das vorgeschriebene Minimum hinaus angeboten würde. Damit wäre im übrigen das Fach Religion (ebenso wie Philosophie) als Abiturprüfungsfach im Prinzip abgeschafft. Würde die Regelung des § 6,1 allerdings als Verpflichtung der gesamten Klasse auf eines der Fächer verstanden, widerspräche sie den Forderungen des Grundgesetzes § 7, 3 und wäre also verfassungswidrig, da ein/e Schüler/in jederzeit aus dem Religionsunterricht ausscheiden darf, wenn dieser mit seinem/ihrem Gewissen nicht mehr vereinbar sein sollte.

Der SHRV kann daher nur nachhaltig appellieren, § 6,1 OAPVO dergestalt zu ändern, dass auch Religions-/Philosophieunterricht über die Klassengrenzen hinaus in Kursen organisiert werden kann.

Auf der anderen Seite würde allerdings eine profilübergreifende Kursbildung es massiv erschweren, dass Ev. Religion oder Philosophie selbst profilbildende Fächer oder auch nur profilbegleitende Fächer würden. Diese Regelung würde Ev. Religion gegenüber den anderen Fächern unzulässig benachteiligen.

Als Lösung im Rahmen der Grundkonzeption der OAPVO ergäbe sich die Möglichkeit, dass Ev. Religion/Philosophie in den Profilen jeweils doppelt besetzt vertreten sind und als gemeinsame Fächergruppe profilbildend oder profilbegleitend agieren könnten. Den Schulen müssten die dafür notwendigen Ressourcen zusätzlich zugeteilt werden, damit nicht die Kürzung an anderer Stelle notwendig wird bzw. sich die oben angesprochene Unattraktivität für die Entscheidung des Schulleiters/der Schulleiterin destruktiv auswirkt.

Zusammenfassung

Der Entwurf der Landesverordnung über die Gestaltung der Oberstufe und der Abiturprüfung in den Gymnasien und Gemeinschaftsschulen (OAPVO) kann aus Sicht der Religionslehrerinnen und Religionslehrer Schleswig-Holsteins, die im SHRV organisiert sind, kaum scharf genug zurückgewiesen werden.

Er hätte gemeinsam mit dem Entwurf der Kontingenztafel der Gymnasien und Gemeinschaftsschulen geradezu notwendigerweise zur Folge, dass religiöse Bildung und Wertevermittlung auf das denkbar geringste Maß zusammengestrichen und marginalisiert werden würden.

Dies wird durch im Fächer- und auch Ländervergleich überdurchschnittlich reduzierte Mindestkontingente und darüber hinaus eine Reihe von Regelungen bewirkt, die das Fach für die über dessen Ansetzung befindenden SchulleiterInnen unattraktiv machen und dessen Organisation erschweren.

Die OAPVO bedeutet nichts anderes als die Verabschiedung des Faches Religion aus der Riege der Abiturprüfungsfächer in Schleswig-Holstein. Sie missachtet damit die Interessen vieler Eltern und SchülerInnen, die in religiöser Bildung und Wertevermittlung eine wichtige Säule für schulische Ausbildung, Lebensorientierung und nicht zuletzt für die Vorbereitung begründeter Berufsentscheidungen sehen.

Der Entwurf der OAPVO unterläuft mit seiner Rückorientierung auf eine geringe Anzahl teilweise vorgegebener Profile die Forderungen nach Schülerorientierung, die an anderer Stelle im Schulgesetz und weiteren Erlassen bzw. Verordnungen verankert sind. Er führt eine klare konzeptionelle Ausrichtung des schleswig-holsteinischen Schulwesens aus durchsichtigen finanzpolitischen Erwägungen heraus ad absurdum.

Der Entwurf der OAPVO widerspricht in seinen Auswirkungen in eklatanter Weise den die Bedeutung des Religionsunterrichtes unterstreichenden Verlautbarungen und Positionen bei der Regierungsparteien.

Der Entwurf der OAPVO wird vom Schleswig-Holsteinischen ReligionslehrerInnenverband in Sorge um und in Verantwortung für unser Fach und die religiöse Bildung und Wertevermittlung in unseren Schulen entschieden zurückgewiesen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Karlheinz Einsle Jürgen Runge